

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 1

Artikel: Unterstützung von Doppelbürgern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Ist ein Ehemann gegenüber der ehelichen Gemeinschaft pflichtvergeffen, so kann diese den Richter um Hilfe anrufen (Art. 169 Z.G.B.). Wenn die Voraussetzungen zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gegeben sind, so hat der Richter auf das Begehren eines Ehegatten die Beiträge des einen Ehegatten an den andern festzusetzen (Art. 170, III. 3). Nach Art. 170, III. 1 kann einem Ehegatten allerdings nicht verwehrt werden, den gemeinsamen Haushalt tatsächlich aufzuheben, wenn die Gesundheit, der gute Ruf oder das wirtschaftliche Auskommen eines Ehegatten durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet wird. Allein vom Rechte geschützt wird diese Aufhebung nur, wenn sie vom Richter gestattet, bezw. nachträglich bewilligt wird, wobei der Richter auch gleichzeitig das weitere (betreffend Kinder, Unterhaltsbeiträge usw.) zu verfügen hat (Gmür, Kommentar, S. 285). Im vorliegenden Falle steht fest, daß eine solche richterliche Verfügung — die nach § 398 Z.B.O. in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallen würde — nicht veranlaßt wurde. Es würde nun einer offenkundigen Verletzung eidgenössischen Rechtes gleichkommen, wenn auf dem Wege der Armenunterstützung und der nachträglichen Statuierung einer daherigen Rückerstattungspflicht seitens des betreffenden Ehemannes die — ausdrücklich der richterlichen Kognition vorbehaltene — Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen bei Aufhebung einer ehelichen Gemeinschaft dem Richter jpruche entzogen werden könnte.“ (Nr. 2172 vom 17. November 1927.) (Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)

Unterstützung von Doppelbürgern.

Gestützt auf die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern hat eine auswärtige Armenbehörde sich beschwert, weil eine schwyzerische Gemeinde es ablehnte, ihr Treffnis an die Armenunterstützung an einen im Kanton Zürich wohnhaften Doppelbürger zu leisten. Die schwyzerische Armenpflege stellte sich auf den Standpunkt, die in Frage stehende unterstützungsbedürftige Person sei schon lange aus dem Bürgerrechte der betreffenden schwyzerischen Gemeinde ausgetreten und nur mehr Bürgerin der betreffenden außerkantonalen Gemeinde. Die Beschwerde mußte aus folgenden Gründen gutgeheißen werden:

„Der Bürgerrechtsverzicht leidet an einem formellen Mangel. Ein Heimatrechtsverzicht bedingt auch die Entlassung aus dem Staatsverband des Kantons Schwyz. Diese Entlassung erteilt der Regierungsrat. Ein Bürgerrechtsverzicht tritt in einer Gemeinde erst in Rechtskraft, wenn auch die Entlassung aus dem Staatsverbände erfolgt. Nachdem nun diese Entlassung aus dem Kantonsverbände nicht erfolgt ist, besteht das Heimatbürgerrecht immer noch, und es muß daher auch die Vereinbarung betreffend Unterstützung von Doppelbürgern in diesem Falle in Anwendung kommen, welche die Unterstützung auf Wohnorts- und Heimatkanton je mit der Hälfte regelt (Nr. 953 vom 27. Juni 1927). (Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1927.)“

Schweiz. Der Vorstand des schweizer. Zentralvereins für das Blindenwesen (Präsident: Prof. Dr. Dufour in Lausanne; Aktuar: Dir. Viktor Altherr, Langgasse-St. Gallen) gibt folgende neuen **U n t e r s t ü t z u n g s b e s t i m m u n g e n** des Zentralvereins bekannt: